

# RS Vwgh 1992/3/17 AW 92/15/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §86;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/01/02 AW 90/02/0032 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der Straßenverkehrsordnung - Der Bf ist seinen Angaben nach einkommenslos und vermögenslos. Fehlt es an Exekutionsobjekten, so kann mit der Vollstreckung der Geldstrafe - in Folge Uneinbringlichkeit - für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht verbunden sein (Hinweis Dolp, die Verwaltungsgerichtsbarkeit Auflage 3, Seite 292).

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992150008.A01

## Im RIS seit

17.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>